können sind.

b.) Eben so wenig kommt es darauf an, ob der Grund, welcher die Handlung des Zeugen bestimmt, ein sittlicher ist, oder ob er z. B. in Furcht vor Strafe oder in Hoffnung einer Belohnung, oder in irgend einem andern Triebe seine Quelle hat. Von diesem Gesichtspunkte ist es auch gleichgültig, ob der Zeuge wahr oder falsch, vollständig oder unvollständig ausgesagt hat u. dgl. Denn, wenn der Zeuge nicht, seiner Pflicht gemäß, sein Wissen und Erinnern treu und vollständig, so wie er es weiß, angegeben hat, so ist sein Zeugniß, wie es auch beschaffen sein mag, ein falsches, und er selbst ist, wenn er dies mit Bewußtsein gethan hat, ein falscher Zeuge.

c.) Eben so kommt es nicht darauf an, ob der Zeuge die Absicht, die er bei seiner Handlung hatte, d. h. ob der Eindruck, den seine Aussage auf den Richter machen sollte, auch wirklich erreicht worden ist, oder nicht. Denn wenn der Richter, durch die Aussage des Zeugen, in Irrthum geführt worden ist, so ist dieser Irrthum nicht die Folge der Handlung des Zeugen, sondern der Auffassung des Richters, welche durch mancherlei Umstände, welche außer dem Zeugen liegen, bedingt sein kann. Wenn nun aber der Richter durch die Aussage des Zeugen in Irrthum geführt worden ist, so ist dieser Irrthum nicht die Folge der Handlung des Zeugen, sondern der Auffassung des Richters, welche durch mancherlei Umstände, welche außer dem Zeugen liegen, bedingt sein kann. Wenn nun aber der Richter durch die Aussage des Zeugen in Irrthum geführt worden ist, so ist dieser Irrthum nicht die Folge der Handlung des Zeugen, sondern der Auffassung des Richters, welche durch mancherlei Umstände, welche außer dem Zeugen liegen, bedingt sein kann. Wenn nun aber der Richter durch die Aussage des Zeugen in Irrthum geführt worden ist, so ist dieser Irrthum nicht die Folge der Handlung des Zeugen, sondern der Auffassung des Richters, welche durch mancherlei Umstände, welche außer dem Zeugen liegen, bedingt sein kann. Wenn nun aber der Richter durch die Aussage des Zeugen in Irrthum geführt worden ist, so ist dieser Irrthum nicht die Folge der Handlung des Zeugen, sondern der Auffassung des Richters, welche durch mancherlei Umstände, welche außer dem Zeugen liegen, bedingt sein kann. Wenn nun aber der Richter durch die Aussage des Zeugen in Irrthum geführt worden ist, so ist dieser Irrthum nicht die Folge der Handlung des Zeugen, sondern der Auffassung des Richters, welche durch mancherlei Umstände, welche außer dem Zeugen liegen, bedingt sein kann. Wenn nun aber der Richter durch die Aussage des Zeugen in Irrthum geführt worden ist, so ist dieser Irrthum nicht die Folge der Handlung des Zeugen, sondern der Auffassung des Richters, welche durch mancherlei Umstände, welche außer dem Zeugen liegen, bedingt sein kann.

d.) Eben so kommt es nicht darauf an, ob die Aussage des Zeugen, welche seine Handlung ist, auf seinen eigenen Sinnen beruht, oder ob er sie nur auf Hörensagen gründet. Denn wenn auch das Letztere der Fall ist, so ist doch der Zeuge, welcher sein Wissen und Erinnern treu und vollständig angegeben hat, ein wahrer Zeuge, und er selbst ist, wenn er dies mit Bewußtsein gethan hat, ein wahrer Zeuge.